

Die Senatorin für Kinder und Bildung  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der  
Stadtgemeinde Bremen

Zentralelternbeirat Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Enkelmann  
Zimmer 314  
T 0421 361 10156  
F 0421 361 4176  
E-mail  
baerbel.enkelmann@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-3

Bremen, 04.12.2015

## Verfügung Nr.60/2015

### Assistenz in Schule (ohne den Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung) Verfahren für das Schuljahr 2016/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend informiere ich Sie über das Antragsverfahren für Assistenz in Schule zum Schuljahr 2016/2017.

Wie Ihnen bekannt ist werden seit Februar 2014 Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen von Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) gewährt. Bei der Gewährung von Assistenzleistungen sind daher die Bestimmungen des jeweiligen Sozialgesetzbuches zu beachten. Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die wesentlich in ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit behindert bzw. wesentlich von Behinderung bedroht sind und die in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind.

Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für Schülerinnen und Schüler mit einer **körperlichen Behinderung** können nach den Bestimmungen des § 54 Absatz 1, Satz 1, Ziffer 1 SGB XII bewilligt werden, wenn

eine wesentliche körperliche Behinderung

**und** eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Schulleben vorliegen.

Schülerinnen und Schüler mit einer **seelischen oder drohenden seelischen Behinderung** können Assistenzleistungen nach § 35 a SGB VIII erhalten, wenn  
eine gesicherte Diagnose vorliegt  
**und** die Teilhabe am Schulleben wesentlich beeinträchtigt ist.

### **Antragstellung**

Die Erziehungsberechtigten sollen Assistenzleistungen als Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung unabhängig von der rechtlichen Grundlage als Leistung aus einer Hand beantragen können. Dies bedeutet, dass die Anträge sowohl nach § 54 SGB XII als auch § 35 a SGB VIII bei der zuständigen Schule abgegeben werden.

Für die Beantragung von Leistungen nach § 35 a SGB VIII liegt ein eigener Antragsvordruck (Formular 1 b) sowie ein eigener Vordruck für die Stellungnahme der Schule (Stellungnahme nach § 35 a SGB VIII Formular 4b) vor, die für das Schuljahr 2016/2017 zu nutzen sind. Mit Hilfe dieser neuen Formulare werden zusätzliche Informationen sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von den Schulen erfragt, die die weitere Bearbeitung erleichtern sollen.

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle anderen Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Hierzu zählen sowohl schuleigene Förder- und Unterstützungsmaßnahmen als auch Maßnahmen, die außerhalb der eigenen Schule vorgehalten werden wie z. B. die Beschulung in schulersetzenden Maßnahmen oder im Förderzentrum in der Fritz-Gansberg-Straße bei Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten. Aus der Stellungnahme Ihrer Schule zum Antrag muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden.

Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten. Sie koordinieren das Verfahren und beraten und unterstützen die Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten beantragen bei der zuständigen Schule Assistenzleistungen. Entsprechende Anträge sind auf der Schuldatenplattform unter „Formulare Schule – Assistenz in Schule“ abrufbar. Dort finden Sie insgesamt drei Kategorien:

- a) Assistenz in Schule nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII für körperliche Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- b) Assistenz in Schule nach § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII bei einer Autismus- Spektrum-Störung und

c) Assistenz in Schule nach § 35a SGB VIII ((drohende) seelische Behinderung).

In jeder dieser drei Kategorien finden die jeweiligen Formulare und die dazugehörigen Ablaufpläne.

Die Formulare über das Einverständnis zum Datenaustausch und zur Entbindung von der Schweigepflicht (**Formulare 2 und 3**) sind nur bei **Erstanträgen** von den Erziehungsberechtigten auszufüllen. Sollten die Eltern diese Formulare nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiter zu geben.

Die ZuP-Leitung/ Schulleitung prüft, ob die Schule den voraussichtlich notwendigen Unterstützungsbedarf mit dem vor Ort eingesetzten Personal selbst abdecken kann. Bei dieser Prüfung ist sämtliches Personal, welches an der Schule tätig ist, zu berücksichtigen. Hierzu zählen neben den Lehrkräften u. a. auch, FSJler, Bufdis, sowie bereits an der Schule eingesetzte Assistenzkräfte (einschließlich des W + E –Bereichs). Kann die Schule die notwendige Unterstützung selbst leisten, wird dies als individuell gegenüber dem Schüler / der Schülerin zu erbringende Leistung im Förderplan ausgewiesen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten (Formular 4a oder 4b).

Sollte die Schule zu dem Ergebnis kommen, dass der notwendige Unterstützungsbedarf nicht durch schuleigenes Personal abgedeckt werden kann, werden der Antrag der Erziehungsberechtigten und die Stellungnahme der Schule bis zu **05.02.2016** an die SKB, Referat 25 weiter geleitet. Die Stellungnahmen der Schule sollten so umfassend wie möglich sein.

### **Schulwechsel Übergang 4 nach 5**

Bei einem Wechsel der Schule (z. B. beim Übergang von 4 > 5), stellt die **abgebende Schule den Antrag für Assistenz mit einer Stellungnahme der Schule** und leitet dies an die SKB - Referat 25 bis zum **05.02.2016 weiter**. Sobald die weiterführende Schule feststeht (ab dem 09.03.2016), erhält diese von der abgebenden Schule eine Kopie des Antrages. Die **aufnehmende Schule** prüft auf der Grundlage der Angaben der abgebenden Schule, ob der notwendige Unterstützungsbedarf durch schuleigenes Personal abgedeckt werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die **Stellungnahme der aufnehmenden Schule** mit Angaben der Betreuungs- und Beschulungszeiten an die SKB -Referat 25 zur Entscheidung weiter geleitet. Bei einem Schulwechsel sind demnach zwei Stellungnahmen erforderlich.

Die Anträge, bei denen es sich um Erstanträge oder Überprüfungsfälle handelt werden vom Referat 25 an den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) sowie an die jeweils zuständigen mobilen Dienste der Spezialförderzentren, ReBUZ und ggf. an die Kinder- und Jugendpsychiatrische

Abteilung (KIPSY) und bei Bedarf an die Senatorin für Soziales Jugend, Frauen, Integration und Sport, sowie das Amt für Soziale Dienste weiter geleitet (eine entsprechende Übersicht findet sich in der unten stehende Tabelle) .

Der KJGD erarbeitet eine Diagnose auf der Grundlage von ICD 10. KIPSY ist zuständig für eine Stellungnahme in wie weit eine (drohende) seelische Behinderung vorliegt. Die mobilen Dienste oder das ReBUZ prüfen, in wie weit eine wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe am Unterricht und am Schulleben gegeben ist und wo ein möglicher Assistenzbedarf gesehen wird.

**Mobile Dienste, ReBUZ und Amt für Soziale Dienste:**

|   |   |
|---|---|
| • körperliche und motorische Beeinträchtigung | • mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule                      |
| • Hörbeeinträchtigung                         | • mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee                    |
| • Sehbeeinträchtigung                         | • mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule                          |
| • Autismus-Spektrum-Störung                   | • zuständiges ReBUZ   |
| • (drohende) seelische Behinderung            | • zuständiges ReBUZ<br>• zuständiger Sozialdienst Junger Menschen |

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entscheidet das Referat 25 bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlichen Behinderung, einer Sinnesbeeinträchtigung und einer Autismus-Spektrum-Störung über Assistenzleistungen. Das Referat 25 prüft, ob eine Bündelung von Assistenzleistungen an den einzelnen Standorten möglich ist. Das Ergebnis wird mit den Schulen beraten. Für mögliche Gespräche ist der Zeitraum vom **25.04. bis 10.05.2016** vorgesehen. Die betroffenen Schulen werden über den genauen Termin gesondert informiert.

Bei Assistenzleistungen auf der Grundlage des § 35 a SGB VIII werden bei Bedarf Fallkonferenzen durchgeführt um den Unterstützungsbedarf abschließend zu beraten. Für die Fallkonferenzen ist ebenfalls der Zeitraum vom **25.04. bis 10.05.2016** vorgesehen. Die betroffenen Schulen werden auch hierfür gesondert im Vorfeld informiert.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie mich oder Frau Dabrowska (Tel. 361- 14613) gerne anrufen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.:

Enkelmann